

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

der landwirtschaftlichen Buchstellen

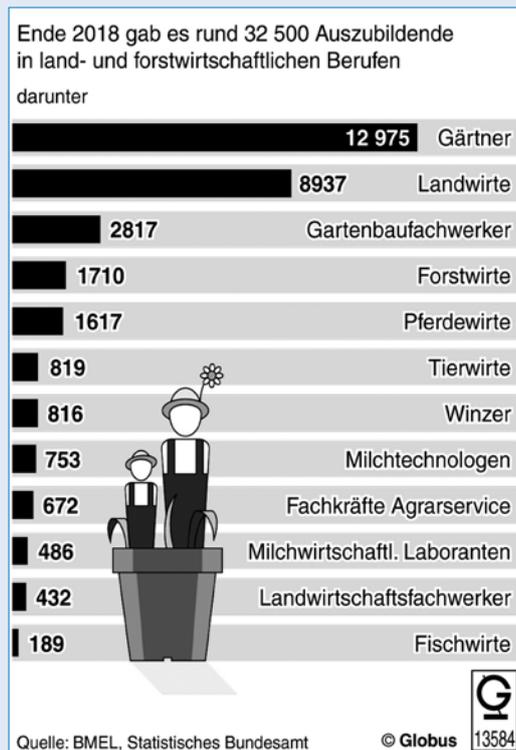
Heft 2/2020

90. Jahrgang
ISSN 0178-9910

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

Inhalt	Seite
Lernen in der Landwirtschaft.....	1
Anwendung von durch den Gutachterausschuss ermittelten Liegenschaftszinssätzen.....	2
Einheitliche Leistung: Mahlen von Getreide und Zugabe von Zusatzstoffen?	2
Der Vorsteuerabzug bei Errichtung einer Photovoltaikanlage	3
Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Betrieb einer Biogasanlage.....	4
Entgeltliche Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses ist nicht umsatzsteuerpflichtig.	5
Unentgeltliche Wertabgabe bei Photovoltaikanlage.....	5
Umsatzsteuer auf Lieferung von Wärme aus einem Blockheizkraftwerk.....	6
Vorsteuerabzug aus Gutschriften und Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wärmeabgabe	7
Weihnachtsbaumkulturen und Grunderwerbsteuer	8
Schaffung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und Ökopunkte-Handel.....	8
Bemessungsgrundlage für Wärmeabgabe bei einer Biogasanlage an andere Unternehmer.	9
Vertrauensschutz bei nachträglichen Anschaffungskosten – Nachweis von Gesellschafterforderungen	10
Betriebsübertragung gegen Vorbehaltsnießbrauch führt nicht zur Betriebsübertragung im Ganzen	11

Lernen in der Landwirtschaft



Es muss nicht immer der Schreibtisch im Büro oder die Werkbank in der Fabrikhalle sein. Manche Schulabgänger finden es attraktiver, viel in der freien Natur arbeiten zu können. Sie entscheiden sich für eine praktische Berufsausbildung im primären Sektor: Rund 32.500 junge Männer und Frauen erlernten 2018 einen land- oder forstwirtschaftlichen Beruf. Die größte Gruppe waren mit 12.975 Lehrlingen die angehenden Gärtner bzw. Gärtnerinnen. Landwirt oder Landwirtin wollten 8.937 junge Leute werden. Zu den „grünen Berufen“ gehören auch neuere Ausbildungsgänge wie der zur Fachkraft Agrarservice mit dem Schwerpunkt auf landwirtschaftliche Technik oder zum Landwirtschaftsfachwerker, der den Betriebsleiter bei der Arbeit auf dem Hof unterstützt. Knapp ein Viertel der Auszubildenden in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Fischerei waren Frauen.

BMEL

HLBS
VERLAG

*Grundsätzlich
Werte der
Gutachterausschüsse*

*Ermittlung nach
BauGB und
Verordnungen*

*Individuelle
Vorgaben bei
Mahlen und
Mischen*

Mehrere Leistungen

*Keine Haupt-
und Nebenleistung*

Anwendung von durch den Gutachterausschuss ermittelten Liegenschaftszinssätzen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 18.9.2019 – II R 13/16 entschieden, dass die durch den Gutachterausschuss (GA) ermittelten örtlichen Liegenschaftszinssätze für die Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Erbschaftsteuer grundsätzlich geeignet sind.

Das Finanzamt bewertete in 2014 ein mit einem Mietshaus bebautes Grundstück für Zwecke der Erbschaftsteuer und ging von einem gesetzlichen Liegenschaftszinssatz von 5 % aus, da die Anweisung bestand, nicht die vom GA herausgegebenen Liegenschaftszinssätze 2012 anzuwenden, weil die Berechnung des GA für die Restnutzungsdauer nicht den Vorgaben des § 185 Abs. 3 Bewertungsgesetz (BewG) entspräche.

Die Miterben beehrten den Ansatz der Liegenschaftszinssätze 2012, denen Kaufver-

träge aus 2011 zugrunde lagen. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Das Finanzgericht (FG) entschied, dass die Liegenschaftszinssätze 2015 anzuwenden seien, da diese für 2014 (Todesjahr des Erblassers) berechnet waren. Danach betrage der Liegenschaftszinssatz 3,98 %.

Der BFH wies die Revision zurück und bestätigte das FG-Urteil. Für Grundvermögen sind die Grundbesitzwerte nach §§ 176 bis 198 BewG zu ermitteln. Anzuwenden sind nach § 188 Abs. 2 Satz 1 BewG die von den Gutachterausschüssen (§§ 192 ff. Baugesetzbuch) ermittelten örtlichen Liegenschaftszinssätze. Nur soweit keine geeigneten Liegenschaftszinssätze zur Verfügung stehen, gilt ein Zinssatz von 5 % für Mietwohngrundstücke. Der GA muss bei der Ermittlung die Vorgaben des Baugesetzbuches und der darauf beruhenden Verordnungen beachten. ■■

Einheitliche Leistung: Mahlen von Getreide und Zugabe von Zusatzstoffen?

Der Kläger mahlte mit einer auf einem LKW installierten mobilen Mahl- und Mischanlage (Anlage) auf Bauernhöfen bereitgestelltes Getreide. Dabei gab er nach individuellen Vorgaben der Bauern Futteröl, Mineralfutter sowie andere Zusatzstoffe hinzu. Zudem verkaufte er auch Futteröl. Die Anlage saugte das Getreide aus dem Lager des Kunden an, schrotete oder quetschte es abhängig von der vom Kunden gewünschten Konsistenz des Futters und leitete es in einen Mischbehälter weiter. In dem Mischbehälter gab der Kläger entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Auftraggebers Futteröl oder Mineralfutter oder beides zu. Das Futteröl kam direkt aus einem in die Anlage integrierten Tank, das Mineralfutter wurde auf dem LKW in Säcken mitgeführt, die über eine Fördervorrichtung in den Mischbehälter entleert wurden. War der Mahl- und Mischvorgang abgeschlossen, gab die Anlage das fertige Futter aus. Der Kläger berech-

nete für die Futterzusätze 7 % Umsatzsteuer und für das Mahlen und Mischen 19 %.

Das Finanzamt ging davon aus, dass das Mahlen und Mischen von Getreide unter Zugabe von Futteröl, Mineralfutter und anderen Zusatzstoffen eine einheitliche Leistung sei, die dem allgemeinen Steuersatz unterliege. Es lägen daher keine ermäßigt zu steuernden Lieferungen vor.

Das Finanzgericht ging von mehreren Leistungen aus, die nach dem jeweils für sie geltenden Steuersatz zu versteuern sind. Diesem Urteil folgte auch der BFH in seiner Entscheidung vom 26.9.2019 – V R 36/18, da die Voraussetzungen für eine Zusammenfassung zu einer Leistung nicht vorlägen. Das Mahlen von Getreide einerseits und die Zugabe der Zusatzstoffe andererseits ständen nicht in einem Verhältnis von Haupt- und Nebenleistung. ■■



Der Vorsteuerabzug bei Errichtung einer Photovoltaikanlage

Strittig war die Frage, ob die Vorsteuer für eine Photovoltaikanlage zu versagen ist, weil der Kläger sie zu spät seinem Unternehmensvermögen zugeordnet hatte.

Hierzu das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) vom 12.9.2018 – 14 K 1538/17: Die Entscheidung über die Zuordnung einer zur Erzeugung von zum Teil selbst genutztem und zum Teil in das Netz eines Energieversorgers eingespeistem Strom genutzten Photovoltaikanlage zum Unternehmensvermögen muss der Steuerpflichtige spätestens mit dem Ablauf der gesetzlichen Frist zur Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung treffen und gegenüber dem Finanzamt dokumentieren. Wird die Zuordnungsentscheidung nicht rechtzeitig dokumentiert, so ist der Gegenstand in vollem Umfang dem Privatvermögen zuzuordnen, sodass ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist.

Der Kläger erwarb in 2014 eine Photovoltaikanlage. Im Februar 2016 gab er die USt-Erklärung für 2014 ab, in der er die Vorsteuerbeträge für Lieferung und Installation geltend machte. Zuvor hatte er dem Finanzamt gegenüber keine Angaben zu der Photovoltaikanlage gemacht.

Nach einer USt-Sonderprüfung versagte das Finanzamt den Vorsteuerabzug, da der Kläger die Zuordnungsentscheidung nicht rechtzeitig getroffen habe. Der Einspruch wurde als unbegründet abgewiesen. In dem Klageverfahren machte der Kläger geltend, dass eine Verpflichtung, die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt mitzuteilen, sich weder aus dem Umsatzsteuergesetz noch aus der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSyst-RL) oder der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergebe. Das beklagte Finanzamt verwies zur Begründung auf den BFH-Beschluss vom 14.3.2017 – V B 109/16. Auch darin werde die Zuordnungsentscheidung als eine materielle Voraussetzung des Vorsteuerabzugs angesehen.

Das FG hielt die Klage für unbegründet. Zu Recht hatte der Beklagte den Vorsteuerabzug aus der Errichtung der Photovoltaikanlage versagt, weil der Kläger diese nicht rechtzeitig seinem Unternehmensvermögen zugeordnet hat. Die Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmen erfordert eine durch Beweisanzeichen gestützte Zuordnungsentscheidung des Unternehmers „bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Gegenstandes“. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH muss der Steuerpflichtige seine Zuordnungsentscheidung spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Steuererklärung dokumentieren. Selbst Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärung führen nicht dazu, dass die Frist zur Dokumentation der Zuordnungsentscheidung verlängert wird.

Der erkennende Senat teilt die Auffassung des EuGH und BFH und hält an den dort aufgestellten Rechtsgrundsätzen fest: a) Es ist unstreitig, dass bei gemischter Nutzung ein Zuordnungswahlrecht besteht. b) Der Steuerpflichtige muss eine Zuordnungsentscheidung treffen und diese nach außen dokumentieren. Die Zuordnungsentscheidung ist eine materielle Voraussetzung des Vorsteuerabzugs. Der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG setzt voraus, dass die Lieferung für das Unternehmen des Unternehmers erfolgt ist. Die Lieferung der Photovoltaikanlage ist aber nur insoweit für das Unternehmen erfolgt, wie diese Anlage dem Unternehmensvermögen zugeordnet war. Ob dieses der Fall ist, hängt davon ab, inwieweit der Steuerpflichtige von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, einen gemischtgenutzten Gegenstand in vollem Umfang in seinem Privatvermögen zu belassen und dadurch vollständig dem Mehrwertsteuersystem zu entziehen. Die Zuordnungsentscheidung muss spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist zur Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung getroffen und gegenüber dem Finanzamt dokumentiert werden. ■■

Die Zuordnungsentscheidung

Dokumentation mit Steuererklärung

Rechtsgrundsätze der EuGH- und BFH-Rechtsprechung

Zuordnungsentscheidung: materielle Voraussetzung für Vorsteuerabzug

Zuordnungsentscheidung mit Abgabe der Jahreserklärung



Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Betrieb einer Biogasanlage

Abholung von Gärresten: Entsorgungsleistung?

Gärreste als Düngemittel

Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Tauschähnlicher Umsatz?

Hauptinteresse: Nährstoffe

Zwischen den Beteiligten im Verfahren des Finanzgerichts Münster (FG) vom 1.10.2019 – 15 K 102/16 U ist streitig, ob die Klägerin gegenüber dem eine Biogasanlage betreibenden X eine Entsorgungsleistung durch die Abholung von Gärresten erbracht hat.

Die Klägerin bewirtschaftet die landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Gesellschafter. Sie veräußert Mais an ihren Gesellschafter X, der den Mais als Rohstoff für den Betrieb seiner Biogasanlage verwendet. Nach der Vergärung in der Biogasanlage bezieht die Klägerin den Gärrest und bringt diesen als Dünger auf den bewirtschafteten Flächen aus. Für den Gärrest zahlt die Klägerin fünf Euro pro Kubikmeter. Dieser Preis wird mit der Silomaisgutschrift verrechnet.

Beginnend im Oktober 2013 führte das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung eine Außenprüfung bei der Klägerin durch. Der Prüfer traf im Wesentlichen die folgenden Feststellungen:

Die Gesellschaft betreibe Ackergemischtwirtschaft (Getreide, Ölfrüchte, Energiemais) und beliefere unter anderem die Biogasanlage des Gesellschafters X. Bis zum 31.12.2010 habe die Klägerin ihre Umsätze der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterworfen. Zum 1.1.2011 sei sie zur Regelbesteuerung übergegangen (Ausübung der Option gemäß § 24 Abs. 4 UStG). Über den von der Klägerin gelieferten Mais liegen Abrechnungen von X im Gutschriftswege vor.

Neben dem Entgelt für den gelieferten Mais werde der Klägerin eine Gärrestvergütung gewährt. Hierbei handele es sich um einen tauschähnlichen Umsatz, der einerseits in einer Entsorgungsleistung der Klägerin gegenüber der Biogasanlage und andererseits in der Lieferung des Gärrestes durch die Biogasanlage an die Klägerin bestehe. Die Entsorgungsleistung der Klägerin sei eine sonstige Leistung gegenüber der Biogas-

anlage. Diese falle nicht unter die Durchschnittsatzbesteuerung des § 24 UStG, da es sich nicht um eine landwirtschaftliche Dienstleistung handele. Das Entgelt für die Entsorgungsleistung unterliege dem Regelsteuersatz. Es sei eine Entsorgungsleistung anzunehmen, da der Biogasanlagenbetreiber gesetzlich verpflichtet sei, das bei der Biogasproduktion anfallende Abfallprodukt zu entsorgen. Da der Anlagenbetreiber über keine eigenen Flächen verfüge, sei er darauf angewiesen, dass die maisanliefernden Landwirte die Gärreste abnehmen würden.

Bei der Lieferung der Gärreste als Dünger an die Klägerin handele es sich gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 45 der Anlage 2 zum UStG um ein pflanzliches bzw. tierisches Düngemittel, für das der ermäßigte Steuersatz anzuwenden sei, wie eine unverbindliche Zolltarifauskunft bestätigt habe. Da auf die Gärrestvergütung der Regelsteuersatz anzuwenden sei, müssten die Umsatzsteuerfestsetzungen für 2010 und 2011 geändert werden.

Das FG sah dies anders.

Die Klägerin habe keine dem Regelsteuersatz unterliegende Entsorgungsleistung gegenüber dem die Biogasanlage betreibenden X erbracht, sondern im Besteuerungszeitraum 2010 unter die Durchschnittsatzbesteuerung fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse geliefert und im Besteuerungszeitraum 2011 eine dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegende Leistung, nämlich die Anlieferung des Maises einschließlich der in der Frischmasse enthaltenen Nährstoffe, erbracht, die unter die Durchschnittsatzbesteuerung des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG fällt.

Für das FG war Hauptinteresse der Klägerin bei der Gärresteabnahme, die darin enthaltenen Nährstoffe zu bekommen, sodass sie gegenüber der Biogasanlage keine Entsorgungsleistung erbracht habe. ■■



Entgeltliche Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses ist nicht umsatzsteuerpflichtig

Mit Urteil vom 18.9.2019 – 3 K 1555/17 hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschieden, dass die entgeltliche Überlassung eines Gemeinschaftshauses einer Ortsgemeinde an Vereine und Privatpersonen nicht umsatzsteuerpflichtig ist und dass die Ortsgemeinde deshalb für die Errichtung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs (BFH) liege eine steuerfreie Grundstücksvermietung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG vor, wenn dem Vertragspartner gegen Zahlung eines Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht eingeräumt werde, ein Grundstück in Besitz zu nehmen und andere von ihm auszuschließen. Würden Betriebsvorrichtungen mitüberlassen, komme es für die Annahme einer steuerfreien Vermietung

oder einer steuerpflichtigen sonstigen Leistung darauf an, welche Leistung prägend sei. Im vorliegenden Fall stelle die Überlassung von Räumlichkeiten die Hauptleistung dar. Soweit die Ortsgemeinde auch andere Leistungen erbracht haben sollte, wie z. B. Reinigung, Beleuchtung, Bestuhlung und Geschirrvleih, handele es sich nur um Nebenleistungen, die im Vergleich zur Grundstücksüberlassung aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers nebensächlich seien. Solche Leistungen dienten üblicherweise nur der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und hätten nur das Mittel dargestellt, um die Hauptleistung der Klägerin, die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses bzw. von Teilen davon, unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können. Dies gelte auch, soweit den Mietern die Küche zur Verfügung gestellt worden sein sollte. Die Revision ist beim BFH unter dem Az. XI R 33/19 anhängig. ■■



Unentgeltliche Wertabgabe bei Photovoltaikanlage

Die Beteiligten streiten bei der Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) vom 4.11.2019 – 5 K 2190/19 U über den Ansatz von umsatzsteuerpflichtigen unentgeltlichen Wertabgaben aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in den Streitjahren 2014 bis 2016.

In seiner USt-Erklärung für das Jahr 2013 machte der Kläger die Vorsteuer aus der Anschaffung einer Photovoltaikanlage zu 100 % geltend. Die Photovoltaikanlage befindet sich auf dem Dach des im Alleineigentum des Klägers stehenden Wohnhauses. Seit einem Krankenhausaufenthalt des Klägers wurde das Zweifamilienhaus in den Streitjahren 2014 bis 2016 nicht mehr vom Kläger, sondern nur noch von der vom Kläger getrennt lebenden Ehefrau sowie seiner Tochter bewohnt. Gegen die Umsatzsteuerbescheide 2014 bis 2016 legte der Kläger Einsprüche ein. Er trug vor, dass der Ansatz

eines Eigenverbrauchs in den Streitjahren nicht gerechtfertigt sei, da der Verbrauch nicht durch ihn, sondern durch Dritte erfolgt sei.

Nach Auffassung des FG war ohne Gegenleistung eine Leistung für unternehmensfremde Zwecke erbracht worden, denn der Eigenverbrauch erfolgte unentgeltlich und für private Zwecke, nämlich für die Nutzung im privaten Haushalt der Ehefrau und der Tochter. Der Kläger hat für die erbrachten Leistungen kein Entgelt in Rechnung gestellt bzw. verlangt. Die Leistung war auch vom Willen des Klägers gesteuert, denn er hat die Photovoltaikanlage in seinem Haus eingebaut bzw. einbauen lassen und in Betrieb genommen, und damit den Eigenverbrauch ermöglicht. Die Voraussetzungen, um eine umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, waren damit erfüllt. ■■

Welche Leistung ist prägend?

Nebenleistungen zur Überlassung der Räumlichkeit

Steuerfreie Vermietung mit Betriebsvorrichtungen

Umsatzsteuer trotz Verbrauch durch Dritte?

Unentgeltliche und private Zwecke

Eigenverbrauch ermöglicht



Umsatzsteuer auf Lieferung von Wärme aus einem Blockheizkraftwerk

*Mindestbemessungs-
grundlage*

*Nahestehende
Personen*

Entgelt in Summe

*GbR nicht
vorsteuerabzugs-
pflichtig*

*Grundsätzlich:
Entgelt als Bemessungs-
grundlage*

Im (rechtskräftigen) Urteil vom 2.8.2019 – 9 K 3145/17 hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) darüber zu entscheiden, welche Kriterien Bemessungsgrundlage bei der Lieferung von Wärme aus einem Blockheizkraftwerk an nahestehende Personen sind. Im Einzelnen waren die Selbstkosten für den Wärmeanteil zu ermitteln, der neben dem in das allgemeine Stromnetz eingespeisten Strom von einer Personengesellschaft erzeugt und an eine aus Familienmitgliedern der Gesellschafter dieser Personengesellschaft bestehende andere Personengesellschaft geliefert wurde.

Das FG hat dazu entschieden: Liefert ein in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) betriebenes Blockheizkraftwerk mit Biogasanlage (Gesellschafter: Vater und Sohn) die bei der Erzeugung von Strom mitproduzierte Wärme entgeltlich an eine landwirtschaftlich tätige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, mit den Gesellschaftern Vater, Sohn und Mutter), sind wegen der überwiegend identischen Gesellschafterbeteiligungen die Wärmelieferungen mit der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) anzusetzen. Kann für die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG mangels eines Fernwärmeanschlusses oder marktüblicher Entgelte für Nahwärme nicht auf einen Einkaufspreis abgestellt werden, sind die Selbstkosten anzusetzen. Die Selbstkosten sind nach der energetischen Aufteilungsmethode auf die Güter Wärme und Strom aufzuteilen.

Grundsätzlich bemisst sich der Umsatz bei Lieferungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG nach dem Entgelt. Entgelt ist alles, was der Empfänger aufwendet, um die Lieferung zu erhalten, jedoch abzüglich enthaltener Umsatzsteuer. Ausnahmsweise bemisst sich der Umsatz bei Lieferungen allerdings gemäß § 10 Abs. 5 UStG dann nicht nach dem Entgelt, wenn dieses geringer ist als der Wert, der sich bei unentgeltlicher Lieferung

nach § 10 Abs. 4 UStG ergäbe, sog. Mindestbemessungsgrundlage. Die Mindestbemessungsgrundlage gilt nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UStG, wenn eine Personenvereinigung oder Gemeinschaft im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehende Personen liefert. Um nahestehende Personen handelt es sich insbesondere bei Angehörigen i.S.d. § 15 Abgabenordnung (AO), aber auch bei anderen Personen, zu denen der Anteilseigner usw. eine enge rechtliche, wirtschaftliche oder persönliche Beziehung hat.

Im vorliegenden Fall sind alle Umsätze mit den streitgegenständlichen Wärmelieferungen in den Streitjahren nach den Mindestbemessungsgrundlagen zu bemessen. Denn die Bemessungsgrundlagen für die streitgegenständlichen Wärmelieferungen nach dem Entgelt i.S.d. § 10 Abs. 1 UStG waren in den Jahren 2010 bis 2012 von der Summe her geringer als die Mindestbemessungsgrundlagen. Auch stehen sich die Klägerin und der Gesellschafter der GbR nahe. Zudem ist eine Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil die GbR ihrerseits Unternehmerin ist. Denn eine solche Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der belieferte Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Die GbR ist jedoch nicht vorsteuerabzugsberechtigt, da deren Umsätze nach Durchschnittssätzen besteuert werden, § 24 Abs. 1 Satz 4 UStG.

Die Mindestbemessungsgrundlagen für die Wärmelieferungen bemessen sich nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG. Dabei kommt nicht der primär heranzuziehende Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für diesen oder einen gleichartigen Gegenstand zum Zuge, sondern – da ein derartiger Einkaufspreis hier fehlt – es ist auf die Selbstkosten der Klägerin abzustellen, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes und ohne etwaig enthaltene Umsatzsteuer. ■■



Vorsteuerabzug aus Gutschriften und Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wärmeabgabe

Im zugrundeliegenden Fall hatte sich das Finanzgericht Münster (FG; vom 1.10.2019 – 15 K 1050/16 U) mit der Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Wertabgaben von Wärme aus einer Biogasanlage bzw. einem Blockheizkraftwerk beschäftigt. Bei dieser Entscheidung (siehe auch Seite 4) ging es um die energetische Aufteilungsmethode zur Aufteilung der Selbstkosten und den Vorsteuerabzug aus Gutschriften, die über Maislieferungen sowie die Rücklieferung der Gärreste ausgestellt wurden.

Der Kläger betreibt seit dem Jahr 2005 eine Biogasanlage. Die Biogasanlage wurde bis zum Jahr 2011 um ein Gärrestendlager, ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW), ein Fahrсило und ein Satelliten-BHKW auf dem Hof des Nachbarn G erheblich erweitert. Die vom BHKW in dieser Zeit erzeugte Wärme verwendete der Kläger zum einen für private Zwecke, nämlich für das Beheizen des privaten Wohnhauses und des ebenfalls privat genutzten sog. Altenteilerhauses, und zum anderen für die an den Betriebsleiter vermietete Wohnung. Darüber hinaus wurde Wärme an die X-KG zur Getreidetrocknung veräußert.

Für den Betrieb der Biogasanlage bezog der Kläger von der KG und anderen Landwirten Mais. Die KG und die Landwirte nahmen nach der Maisverwertung die Gärreste (Dünger) zurück und erhielten darüber eine Gutschrift zum einheitlichen Steuersatz.

Das Finanzamt stellte für die Entsorgungsleistung der Gärreste durch die liefernden Landwirte eine sonstige Leistung gegenüber der Biogasanlage fest, da diese nicht unter die Durchschnittssatzbesteuerung falle. Zudem sei die Wärmeabgabe für den nichtunternehmerischen Bereich eine unentgeltliche Wertabgabe, die der Umsatzsteuer unterliege. Ferner versagte das Finanzamt den Vorsteuerabzug aus den Gutschriften.

Das FG entschied, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen und den Gutschriften

zwei Leistungen abzuleiten sind, nämlich zum einen die Lieferung von Mais an den Kläger und zum anderen eine Lieferung der Gärreste durch ihn an die Lieferanten. Die Gutschriften seien demnach nicht zu beanstanden und berechtigten folglich zum Vorsteuerabzug.

In der Wärmeabgabe für den nichtunternehmerischen Bereich sieht das FG eine unentgeltliche Wertabgabe. Es führt aus, dass als Bemessungsgrundlage die Selbstkosten anzusetzen seien. Das gelte ebenfalls für die Wärmelieferung an die KG, da es sich vorliegend um eine verbilligte Abgabe an nahestehende Personen handle.

Soweit die durch die Biogasanlage produzierte Wärme durch den Kläger für umsatzsteuerfreie Zwecke, d. h. für das Beheizen der an den Betriebsleiter vermieteten Wohnung, verwendet wird, ist der Vorsteuerabzug, der in diese Leistung Eingang gefunden hat, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ausgeschlossen. Da die Biogasanlage, die Betriebsmittel und die zugehörigen Anlagen zur Wärmenutzung dadurch nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, verwendet werden, ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 1 UStG).

Nach der Rechtsprechung des BFH, dem auch das FG folgt, sind gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 UStG die Vorsteuern nicht unterschiedslos nach der produzierten Leistung in kWh, sondern nach dem Verhältnis der Marktpreise der im Streitjahr produzierten Strom- und Wärmemenge aufzuteilen (siehe dazu BFH, Urteil vom 16.11.2016 – V R 1/15). Eine Aufteilung nach der produzierten Leistung in kWh ist nach Auffassung des BFH nicht sachgerecht. Die Revision beim Bundesfinanzhof ist unter dem Aktenzeichen XI R 31/19 anhängig. ■■

*Zwei Leistungen:
Lieferung von
Mais bzw. Gärresten*

*Unentgeltliche
Wertabgabe*

*Umsatzsteuer-
freie Zwecke:
Beheizen der
vermieteten
Wohnung*

*Aufteilung der
Vorsteuer nach
Marktpreisen*

*Maßgeblich:
BGB-Grundstücks-
begriff*

*Weihnachtsbaum als
Scheinbestandteil*

*Vorübergehender
Zweck*

*Steuerbegünstigte
Körperschaft*

*Ökopunkte auf
Basis des
Biotopwert-
verfahrens*



Weihnachtsbaumkulturen und Grunderwerbsteuer

Sofern Weihnachtsbaumkulturen zusammen mit dem Grundstück erworben werden, unterliegt nur der das Grundstück betreffende Teil des Kaufvertrags der Grunderwerbsteuer. Der Kauf der Weihnachtsbäume ist grunderwerbsteuerfrei, da die Weihnachtsbäume keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks sind, sondern nur sog. Scheinbestandteile. Dies hat das Finanzgericht Münster (FG) mit Urteil vom 14.11.2019 – 8 K 168/19 GrE entschieden.

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Kläger ein Grundstück mit darauf stehendem Aufwuchs erworben. Im Kaufvertrag war der Kaufpreis in einen Betrag für Grund und Boden und einen Betrag für Weihnachtsbaumkulturen aufgeteilt worden. Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer fest und zog dabei als Bemessungsgrundlage den Gesamtkaufpreis einschließlich des Teilbetrags für die Weihnachtsbaumkulturen heran.

Das FG folgte nicht der Meinung des Finanzamts. Es führte aus, dass für die Grunderwerbsteuer der zivilrechtliche Grundstücksbegriff maßgeblich sei. Damit seien die Regelungen des bürgerlichen Rechts dazu, was als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks anzusehen sei und deshalb gemäß § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein könne, auch für Zwecke der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen. Bäume in Baumschulbeständen oder in forstwirtschaftlich betriebenen Pflanzungen, aber auch Weihnachtsbäume seien zivilrechtlich nach einhelliger Ansicht keine wesentlichen Bestandteile, sondern Scheinbestandteile, da sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit den Grundstücken verbunden seien. Im Streitfall habe der Kläger von vornherein beabsichtigt, die Bäume zu fällen und als Weihnachtsbäume zu verkaufen. Die Bäume waren auch bilanziell als Umlaufvermögen behandelt worden. ■■



Schaffung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und Ökopunkte-Handel

Die OFD Frankfurt hat mit Verfügung vom 6.8.2019 – S 0184 A – 20 – St 53 zu der Frage, wie die einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Verfügung gestellten Mittel für Ankauf und biotopgerechte Gestaltung einer Fläche steuerlich zu behandeln sind, Stellung genommen.

Die entgeltliche Übernahme der Verpflichtung zur Schaffung von Ausgleichsflächen begründet grundsätzlich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Einzelfall können aber auch die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb erfüllt sein.

Gebietskörperschaften und private Eingriffsverursacher, die gesetzlich verpflichtet sind, Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur oder Landschaft zu schaffen, können diese Ausgleichsmaßnahmen sowohl räumlich (durch Einrichtung von Ersatzflächenpools) als auch zeitlich (durch

Einrichtung von Ökokontenmodellen) unabhängig von dem Eingriff selbst durchführen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in Ökopunkte umgerechnet, die auf sog. Ökokonten gutgeschrieben werden, um sie späteren Eingriffen zuzurechnen. Voraussetzungen: Freiwilligkeit der durchzuführenden Maßnahme, eine dauerhaft günstige Wirkung auf den Naturhaushalt und die vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Anrechnung erfolgt in Hessen auf der Grundlage des sog. „Biotopwertverfahrens“. Danach werden jedem Biotop- oder Nutzungstyp Wertepunkte (Ökopunkte) je Quadratmeter zugeordnet. Die Ökopunkte sind handelbar und können für eigene, künftige Eingriffe herangezogen oder an fremde Dritte veräußert werden. In bestimmten Fällen sind Verkaufserlös und die zugrundeliegende Tätigkeit steuerfrei. ■■



Bemessungsgrundlage für Wärmeabgabe bei einer Biogasanlage an andere Unternehmer

Der sog. KWK-Bonus, den der Stromnetzbetreiber an den Betreiber einer Biogasanlage zahlt, ist nicht als Entgelt von dritter Seite i.S.d. § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG für die „kostenlose“ Wärmeabgabe des Betreibers an andere Abnehmer zu beurteilen. Es handelt sich um eine Vergütung des Stromnetzbetreibers für an ihn gelieferten Strom. Dies entschied das Finanzgericht Niedersachsen (FG) mit Urteil vom 19.9.2019 – 11 K 195/17.

Dem Verfahren, das sich im 2. Rechtsgang befindet, liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin betreibt eine Biogasanlage. Der erzeugte Strom wird überwiegend ins Netz eingespeist und nach dem EEG 2004 vom Stromnetzbetreiber vergütet. Die ebenfalls erzeugte Wärme dient zu einem Teil dem Produktionsprozess. Überschüssige Wärme überlässt die Klägerin kostenlos dem Unternehmer U zur Trocknung von Holz und G zur Beheizung von Spargelfeldern.

Im Streitjahr erhielt die Klägerin für ihre Stromlieferung von ihrem Stromnetzbetreiber neben der Mindestvergütung nach § 8 EEG einen Erhöhungsbetrag nach § 8 Abs. 3 EEG (sog. KWK-Bonus). Auch dieser Bonus wurde entsprechend der Umsatzsteuerklärung der Klägerin vom Finanzamt in die Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Umsätze einbezogen. Bei der kostenlosen Wärmeabgabe an U und G ging das Finanzamt von einer unentgeltlichen Zuwendung der Klägerin i.S.d. § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG aus und berechnete die Wertabgaben nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG nach den Selbstkosten.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte im ersten Rechtsgang Erfolg. Das FG behandelte die Wärmeabgaben wegen eines Zusammenhangs mit dem KWK-Bonus als entgeltliche Leistung von dritter Seite i.S.d. § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG. Der BFH dagegen hob das FG-Urteil auf und wies die Sache zur Ermittlung der Höhe der unentgeltlichen Wertabgabe an das FG zurück (BFH,

Urteil vom 31.5.2017 – XI R 2/14). Das FG seinerseits hielt die Klage für teilweise begründet und setzte die Umsatzsteuer herab, weil sich die Umsatzsteuer für die unentgeltlichen Wertabgaben gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG nach den Selbstkosten bemisst, für deren Berechnung wiederum die sog. Marktwertmethode anzuwenden ist. Der Ansatz des bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreises durch das Finanzamt ist dagegen rechtswidrig.

Eine Zahlung ist grundsätzlich (nur) dann Entgelt für eine bestimmte Leistung, wenn sie „für die Leistung“ gewährt wird. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Vergütung des Stromnetzbetreibers für den von der Klägerin an ihn gelieferten Strom. Die Wärmeabgaben der Klägerin nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG sind daher als unentgeltliche Zuwendungen anzusehen.

Auf einen fiktiven Einkaufspreis bei selbst produzierten Gegenständen wie Wärme kann im Rahmen des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG nur abgestellt werden, wenn es dem Unternehmer möglich war, diesen einzukaufen bzw. anderweitig zu beschaffen. Dies ist in Wärmelieferfällen etwa dann der Fall, wenn der Unternehmer an ein Fernwärmenetz angeschlossen ist. Ist ein (fiktiver) Einkaufspreis nicht feststellbar, sind die Selbstkosten als Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG anzusetzen. Eine Rechtsgrundlage für den Ansatz eines bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreises gibt es nicht.

Bei der Bestimmung der Selbstkosten ist nicht die sog. energetische Aufteilungsmethode, sondern die sog. Marktwertmethode anzuwenden, wonach die gesamten Selbstkosten nach demjenigen Schlüssel auf Wärme und Strom aufzuteilen sind, der dem Verhältnis der Marktpreise der produzierten Wärmemenge zur produzierten Strommenge entspricht. Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung ist beim BFH unter dem Az. XI B 104/19 anhängig. ■■

*KWK-Bonus:
Entgelt für
gelieferten Strom*

*Wärmeabgaben
als unentgeltliche
Zuwendungen*

*Selbstkosten
als Bemessungs-
grundlage*

*Selbstkosten
nach Marktwert-
methode zu
ermitteln*

*Verbindlichkeit
gegenüber
Gesellschafter*

*Ein festgestellter
Jahresabschluss
mit Indizwirkung*

*Verlust des
Gesellschafter
aus Auflösung
der Gesellschaft*

*Bestehen der
Forderung*

Vertrauensschutz bei nachträglichen Anschaffungskosten – Nachweis von Gesellschafterforderungen

Haben die Gesellschafter einer GmbH durch Feststellung des Jahresabschlusses rechtsverbindlich bestätigt, dass eine im Jahresabschluss ausgewiesene Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber einem Gesellschafter in der ausgewiesenen Höhe besteht, ist dies auch für die Besteuerung des Gesellschafters von Bedeutung; die Feststellung des Jahresabschlusses spricht dann zumindest indiziell für das Bestehen der Forderung des Gesellschafters gegen die Gesellschaft dem Grunde und der Höhe nach, so der BFH mit Urteil vom 2.7.2019 – IX R 13/18.

Im Streitfall hatte der Alleingesellschafter und Geschäftsführer (Kläger) mit der GmbH einen Rahmendarlehensvertrag geschlossen. Ausgaben für die GmbH sowie Einlagen wurden auf ein unverzinsliches Darlehenskonto des Klägers gebucht. Im Vertrag erklärte der Kläger außerdem unwiderruflich, er werde das von ihm gewährte Darlehen in der Krise der Gesellschaft stehen lassen.

Im November 2009 beschloss die Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft zum 31.12.2009. Die letzte Bilanz der GmbH zum 31.12.2011 wies neben dem gezeichneten Kapital nur Verbindlichkeiten gegenüber dem Kläger (196.350,19 €) aus. In seiner ESt-Erklärung für 2012 machte der Kläger einen Verlust aus der Auflösung der GmbH in Höhe von 221.914 € geltend. Das Finanzamt ließ diesen unberücksichtigt, weil dessen Höhe nicht belegt sei. Einspruch und Klage wurden abgewiesen.

Der BFH hielt die Revision für begründet und hob das Urteil der Vorinstanz auf. Dabei setzte er sich kritisch mit der Urteilsbegründung des FG Berlin-Brandenburg auseinander, das ausgeführt hatte: Dem Kläger sei es nicht gelungen, die Entstehung des Saldo darzulegen. Dazu hätte er über all die Jahre jeden einzelnen Buchungsvorgang erläutern und nachweisen müssen. Diese Anforderungen würden zwar über die für die GmbH geltenden Aufbewahrungsfristen hinausgehen; der Kläger hätte jedoch gleichwohl

Beweisvorsorge treffen müssen. In rechtlicher Hinsicht sei dem BFH außerdem zu widersprechen, soweit er die Anwendung der bisherigen Grundsätze zur Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten bis zum 27.9.2017 angeordnet habe. Dafür fehle jede Rechtsgrundlage. Das Darlehen könne auch nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen angesetzt werden. Da es unverzinslich gewesen sei, sei die Einkünfteerzielungsabsicht zu verneinen; die Erwartung zukünftiger Gewinnausschüttungen genüge nicht.

Der BFH hielt die Begründung des FG für „nicht frei von Rechtsirrtum“. Der streitige Sachverhalt war in den Jahren bis 2011; auf die am 27.9.2017 veröffentlichte neue Rechtsprechung konnte die Entscheidung daher nicht gestützt werden. Ferner sprach die Feststellung des Jahresabschlusses zumindest indiziell für das Bestehen der Forderung des Gesellschafters dem Grunde und der Höhe nach.

Das FG war von anderen Grundsätzen ausgegangen, soweit es die festgestellte Bilanz der GmbH als bloßen Eigenbeleg gewürdigt hatte. Die gedankliche Trennung von Gesellschaft und Gesellschafter durfte auch bei der Einmann-GmbH nicht außer Acht gelassen werden.

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses der GmbH war der Senat davon überzeugt, dass der Kläger am Bilanzstichtag die ausgewiesene offene Forderung gegen seine GmbH hatte, mit deren Rückzahlung er bei der Schlussverteilung im Liquidationsverfahren vollständig ausgefallen war. In dem festgestellten und für verbindlich erklärten Jahresabschluss der GmbH war die Verbindlichkeit der GmbH gegenüber dem Kläger in dieser Höhe ausgewiesen. Gesellschaft und Gesellschafter hatten dieser Feststellung ausdrücklich zugestimmt und damit rechtsverbindlich zum Ausdruck gebracht, dass die Forderung in dieser Höhe bestand. ■■



Betriebsübertragung gegen Vorbehaltsnießbrauch führt nicht zur Betriebsübertragung im Ganzen

Die Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Zurückbehaltung eines Vorbehaltsnießbrauchs führt für sich genommen nicht zu einer unentgeltlichen Betriebsübertragung im Ganzen – so die Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) in seinem Urteil vom 20.9.2019 – 11 K 4132/15 E, G (Revision eingelegt unter BFH-Az. X R 35/19).

M hatte ihrem Sohn am 31.12.1995 einen von ihr geführten Freizeitpark (ein Hof im Sinne der Höfeordnung) übertragen mit allen landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Gebäuden sowie mit allen Aktiva und Passiva in der Bilanz, sich aber einen lebenslänglichen Nießbrauch zurückbehalten. Sie führte den Betrieb wie zuvor fort. Steuerliche Folgerungen zogen die Vertragsparteien aus dieser Übertragung nicht. Zum 31.12.2002 verzichtete M auf ihr Nießbrauchsrecht. Der Sohn (Kläger) führte ab 2003 die Buchwerte fort. Im Betriebsvermögen der Mutter waren ursprünglich Forderungen gegen eine GmbH enthalten, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Sohn ist. Diese hatte die Mutter im Jahr 1999 gewinnmindernd abgeschrieben. Das Finanzamt nahm hinsichtlich der Forderungen in den Streitjahren 2004 bis 2008 Wertaufholungen vor. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass diese bereits durch seine Mutter zum 31.12.2002 hätten erfolgen müssen.

Das Finanzgericht gab der Klage in vollem Umfang statt: Die Forderungen der Mutter gegen die GmbH des Sohnes gehörten weder zum Zeitpunkt der Betriebsübergabe noch danach zum Betriebsvermögen des Klägers. Eine gewinnerhöhende Wertaufholung kann daher nicht vorgenommen werden.

Die Forderungen waren zum 1.1.1996 nicht zu Buchwerten in das Betriebsvermögen des Klägers übergegangen, da die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 EStDV nicht vorlagen. Die Übertragung eines Betriebs im Ganzen im Sinne des § 7 Abs. 1 EStDV (bzw.

§ 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) setzt voraus, dass das (wirtschaftliche) Eigentum an den wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang und unter Aufrechterhaltung des geschäftlichen Organismus auf einen Erwerber übertragen wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, gehen nicht nur die wesentlichen Betriebsgrundlagen, sondern grundsätzlich das gesamte Betriebsvermögen auf den Übernehmenden zu Buchwerten über. Wirtschaftsgüter, die nicht zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehören, können entnommen oder veräußert werden. Ob Betriebsgrundlagen für den Betrieb wesentlich sind, bestimmt sich allein nach funktionalen Kriterien.

Nach diesen Grundsätzen hatte M ihren (Gewerbe-)Betrieb zum 1.1.1996 auf den Kläger übertragen, denn der Kläger war aufgrund der Regelungen im Hofübergabevertrag zum 1.1.1996 wirtschaftlicher Eigentümer der Betriebsgrundstücke geworden, dessen (funktional) wesentliche Betriebsgrundlagen diese Grundstücke waren.

Der Hofübergabevertrag wies keine Besonderheiten auf, die ein Fortbestehen des wirtschaftlichen Eigentums der M über den 31.12.1995 hinaus rechtfertigen könnten. Unerheblich war insbesondere auch, dass der Vorbehaltsnießbrauch im Hofübergabevertrag auf Lebenszeit der Nießbraucherin M bestellt wurde. Mit einer derartigen vertraglichen Regelung zum Vorbehaltsnießbrauch an Grundstücken, bei denen von einer längeren Nutzungsdauer auszugehen ist, ist der zivilrechtliche Eigentümer eben nicht für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Objekt ausgeschlossen. Behält sich der Unternehmer bei der Übergabe den Nießbrauch vor und übt er weiterhin seine bisherige gewerbliche Tätigkeit aus, erfolgt eine zeitlich gestaffelte Betriebsübergabe. Zunächst wird das Eigentum an dem Betrieb übertragen und später bei Beendigung des Nießbrauchs die eigene gewerbliche Tätigkeit des Übernehmers ermöglicht. ■■

Keine unentgeltliche Betriebsübertragung im Ganzen

Wesentliche Betriebsgrundlagen?

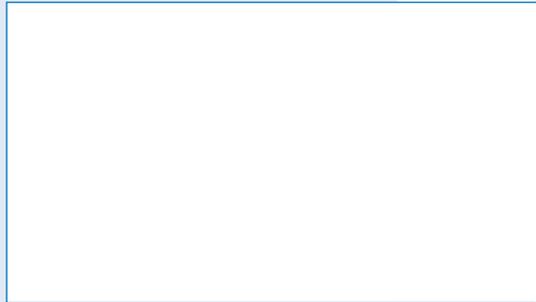
Der Hofübergabevertrag

Gestaffelte Betriebsübergabe

NEUERSCHEINUNG

Abfindung ausscheidender Gesellschafter landwirtschaftlicher Betriebe

Fallkonstellationen, Bewertungsmethoden und Lösungshinweise



von Antoinette Windberg, Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

HLBS Verlag / 1. Auflage 2020 / ISBN 978-3-89187-243-7
226 Seiten / 32,00 € (zzgl. Versandkosten)

Das Buch enthält eine Einführung in wichtige Gesellschaftsformen und die damit verbundenen Ausscheidungsregelungen unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung und Fortführung eines Landwirtschaftsbetriebs und der damit verbundenen Probleme.

Es wendet sich insbesondere an Rechtsanwälte, Steuerberater und landwirtschaftliche Betriebsberater, die Gesellschafter und Genossen bei Abfindungsfragen im Rahmen der Altersnachfolge aktiv beraten.

Fax 030/200 89 67-59

Buchshop: www.hlbs.de unter *Shop*

Hiermit bestelle ich:

Expl. Abfindung ausscheidender Gesellschafter ...

Bestellschein

Die Steuer- und Wirtschaftsnachrichten erscheinen zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember).

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS)

Redaktion: Syndikusrechtsanwalt S. Wiemuth; Ass. jur. A. Lentz; Dipl.-Vw. A. Mertens; A. Kwiatkowska

Verlag: HLBS Verlag GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Layout/Satz: Satzkasten · Stuttgart

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG · Berlin

Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt bei Vorauszahlung einschl. Mehrwertsteuer 23,40 EUR zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung eines Zeitschriftenabonnements kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.